

Universitätsstadt Tübingen

EBT

Albert Füger, Telefon: 2266

Gesch. Z.: 92

Vorlage 547a/2007

Datum 10.09.2007

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

zur Kenntnis im:

**Betreff: Müll bei Veranstaltungen und Vollzug der Polizeiverordnung in Sachen
"Müll"**

Bezug: Antrag der SPD-Fraktion 547/2007 vom 04.07.2007

Anlagen: Bezeichnung:

Zusammenfassung:

Die Verwaltung sieht bei konsequenter Anwendung des bisherigen „Müllsystems“ bei Veranstaltungen keinen Änderungsbedarf.

Bei der Entsorgung von Kleinabfällen „auf der Straße“ wird die Verwaltung dazu übergehen, künftig schon im Erstfall kostenpflichtige Verwarnungen auszusprechen.

Ziel:

Beantwortung des SPD-Antrags.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Anträge der SPD-Fraktion ist in Vorlage 547/2007 lauten wie folgt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, an müllintensiven Veranstaltungstagen noch am selben Abend die Mülleimer zwischen zu leeren. Zusätzlich werden an geeigneten Stellen Müllsäcke aufgestellt um die Kapazitäten zu erhöhen.
2. Die Verwaltung berichtet, wie viele Bußgeldbescheide wegen „wildem Müllentsorgen“ seit der Änderung der Polizeisatzung erteilt wurden.

2. Sachstand

2.1. Müll bei Veranstaltungen

Die Verwaltung hat sich auf das Müllproblem bei Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen eingestellt. Seit ein paar Jahren halten die Entsorgungsbetriebe einen Pool von ca. 40 Mülleimern vor, die besonders gekennzeichnet sind. Diese werden in der erforderlichen Stückzahl zum Veranstaltungsort gebracht und am nächsten morgen abgeholt und geleert.

So werden beim Stadtfest, Umbrisch-provenzalischer Markt und Weihnachtsmarkt bis zu 25 80 l Abfalleimer, jeweils über die Veranstaltungsorte verteilt, neben den fest installierten Mülleimern eingesetzt. Ebenso wird bei kleineren Veranstaltungen, allerdings mit geringerer Stückzahl, verfahren.

Der Veranstalter muss die Anzahl der Müllgefäße, den Veranstaltungsort und den Termin rechtzeitig anfordern und anmelden. Beim genannten Beispiel der Kulturnacht war dies nicht der Fall. Die Verwaltung wird jedoch zukünftig darauf achten, dass die Veranstalter ihrer Verpflichtung rechtzeitige nachkommen.

Eine Zwischenleerung der fest installierten Abfalleimer wurde aus folgenden Gründen bisher verworfen:

- während der Veranstaltung ist eine Leerung schwer durchzuführen (Störung der Veranstaltung, Menschenmenge)
- am anderen Morgen ab 7.00 Uhr ist alles geleert und sauber (normale, tägliche Reinigung)
- Hohe Extrakosten.

Die oben genannte praktizierte Lösung hat sich bisher ohne große Aufwände bewährt.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Nach § 15 Abs. 1 Ziffer 5 der Polizeiverordnung ist es verboten Gegenstände aller Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. Mit dieser Regelung soll der zunehmenden Vermüllung von Straßen und Plätzen vorgebeugt und es soll erreicht werden, dass Kleinabfälle in den Papierkorb und nicht achtlos weggeworfen oder liegen gelassen werden. Da die Kommunen, so auch Tübingen, nicht Abfallentsorgungsträger sind, und damit aufgrund des Abfallgesetzes keine Kompetenz zur Verfolgung von Müllsündern haben, hat die Verwaltung in der Vorlage 240/2004 empfohlen in die Polizeiverordnung der Stadt eine entsprechende Regelung aufzunehmen um damit eine eigene Verfolgungsmöglichkeit zu schaffen. Bereits in der vorgenannten Vorlage hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass

die Überwachung dieser Vorschrift durch den städtischen Vollzugsdienst nur sehr eingeschränkt erfolgen kann. Unabhängig davon hat sich die Aufnahme der Regelung in die städtische Polizeiverordnung jedoch bewährt. Während vor der Geltung dieser Vorschrift in den Fällen, in denen Müll achtlos weggeworfen oder einfach liegen gelassen wurde, die Verwaltung das Landratsamt um Amtshilfe ersuchen musste, hat die Verwaltung nun eine originäre eigene Zuständigkeit, mit der sie solche Verstöße ahnden kann. Dies erleichterte vor allem in den Fällen die Verfolgung, in denen größere Müllansammlungen z.B. in den städtischen Parks von meist Jugendlichen am Ort von spontanen Treffen zurückgelassen wurden. In der Regel werden diese Verstöße und die Personalien der Verursacher durch den Polizeivollzugsdienst aufgenommen und die Anzeige dann an die Stadt zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit weitergeleitet.

Der städtische Vollzugsdienst ist ebenfalls mit der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten beauftragt und hat auch den Auftrag, im Einzelfall Personen anzusprechen, die Kleinabfälle „auf der Straße“ entsorgen. Allerdings ist es eher unwahrscheinlich, dass Abfälle in Anwesenheit der uniformierten Vollzugsbediensteten auf die Straße entsorgt werden. Dies jedenfalls zeigen die Erfahrungen des städtischen Vollzugsdienstes. Üblicherweise ist es vielmehr so, dass Anrufer auf etwaige Missstände aufmerksam machen wie beispielsweise auf Rauchercken vor Lokalitäten und gewerblichen Betrieben. Der Vollzugsdienst geht dann direkt auf die Verursacher zu, um auf den Missstand aufmerksam zu machen und um ihn zu beseitigen, wobei bislang, es handelte sich bislang nur um Erstfälle, nur mündliche Verwarnung ausgesprochen wurden. Auch in Fällen, in denen jemand auf frischer Tat ertappt wurde, wurde bislang die Person direkt angesprochen und in aller Regel mündlich verwarnt; auch insoweit wurden bisher keine kostenpflichtigen Verwarnungen ausgesprochen, da es sich um Erstfälle handelte. Für die Zukunft wird die Verwaltung dazu übergehen, bereits in den Erstfällen kostenpflichtige Verwarnungen auszusprechen

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einführung der Bestimmung zu einer Verbesserung der Eingriffsmöglichkeiten und zu einer Erleichterung für die Verwaltung, solche Verstöße zu ahnden geführt hat.

3. Lösungsvarianten

3.1. Die Verwaltung wird vermehrt darauf drängen, dass bei Müll verursachenden Veranstaltungen zusätzlich zu den fest installierten Mülleimern weitere Müllgefäße aus dem Pool der Entsorgungsbetriebe auf Kosten der Veranstalter aufgestellt werden.

3.2. Die Stadt stellt spezielle „Müllsheriffs“ ein, die ohne Uniform zu tragen mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt werden.

4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Beibehaltung des bisherigen Systems vor. In Zukunft wird jedoch bei der Entsorgung von Kleinabfällen „auf der Straße“ auch in Erstfällen eine kostenpflichtige Verwarnung ausgesprochen und nicht nur eine einfache mündliche Verwarnung. Die Einstellung von zusätzlichem Personal für die Verfolgung von Müllsündern hält die Verwaltung aus finanziellen Gründen nicht für vertretbar, da die Reinigung der Wege und Plätze durch die städtischen Kräfte letztendlich wirksamer ist, als die Erteilung von Bußgeldbescheiden. Wichtig ist es, ein Bewusstsein in der Öffentlichkeit und in der städtischen Bevölkerung zu schaffen, dass das Wegwerfen von Müll nicht cool sondern gemeinschaftsschädlich ist.

5. Finanzielle Auswirkungen

Beim Vorschlag der Verwaltung ändert sich an der bisherigen Situation finanziellen Situation nichts.

6. Anlagen
